



Motion der SVP-Fraktion

betreffend Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

(Vorlage Nr. 3206.1 – 16535)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 25. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 5. März 2021 die Motion der SVP-Fraktion betreffend Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) ein (Vorlage Nr. 3206.1 – 16535). Der Kantonsrat überwies die Motion am 25. März 2021 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Antrag

1. Ausgangslage

Gemäss dem neuen Art. 30b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210; ZGB) kann jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern lassen will (Abs. 1). Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen (Abs. 2). Die entsprechende Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse (Abs. 3). Die Erklärung kann nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen, wenn die erklärende Person das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat, die erklärende Person unter umfassender Beistandschaft steht oder die Erwachsenenschutzbehörde dies entsprechend angeordnet hat (Abs. 4). Diese Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde von der Bundesversammlung am 18. Dezember 2020 beschlossen und die Referendumsvorlage am 31. Dezember 2020 im Bundesblatt publiziert.

Das Kantonsreferendum gemäss Art. 141 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV) kommt zustande, wenn es von acht Kantonen innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung verlangt wird. Gemäss § 41 Abs. 1 Bst. r der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) ist im Kanton Zug der Kantonsrat für die Ergreifung des Kantonsreferendums zuständig.

Die SVP-Fraktion reichte am 5. März 2021 eine Motion betreffend Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 18. Dezember 2020 ein. Sie beantragte die Ergreifung des Kantonsreferendums durch den Kanton Zug gegen die erwähnte bundesrechtliche Revision. Die Motionärin beantragte die dringliche Behandlung der Motion, da die Frist für die Ergreifung des Kantonsreferendums bereits am Samstag, 10. April 2021 (bzw. am ersten Arbeitstag danach, also am 12. April 2021) endete.

Die Motion wurde an der Sitzung des Kantonsrats am 25. März 2021 behandelt. Da der Nichtüberweisungsantrag keine Zweidrittelmehrheit im Kantonsrat fand, wurde sie an den Regierungsrat überwiesen. Hingegen erreichte der nachfolgende Antrag zur sofortigen Behandlung der Motion auch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Die Motion wurde hernach vom Regierungsrat an die Direktion des Innern zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Inzwischen ist die Referendumsfrist für die von der Bundesversammlung am 18. Dezember 2020 beschlossene Änderung des Zivilgesetzbuches unbenutzt abgelaufen. Folglich ist es nicht mehr möglich, dem Anliegen der Motion nachzukommen. Die Motionärin hielt bereits bei der Behandlung im Kantonsrat fest, dass die Ablehnung des Antrags auf sofortige Behandlung durch den Kantonsrat faktisch zur Nichtüberweisung der Motion führt. Da das Motionsanliegen nicht mehr in die Tat umgesetzt werden kann, wird deren Nichterheblicherklärung beantragt.

2. Antrag

Dem Kantonsrat wird gemäss Vorlage Nr. 3206.2 – 16611 beantragt, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 5. März 2021 (Vorlage Nr. 3206.1 - 16535) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 25. Mai 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser